

E-Kennzeichen seit 26.09.2015

Das neue E-Kennzeichen wird für **Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge** und **Brennstoffzellenfahrzeuge** ausgegeben.

Für reine Elektroautos bestehen dabei keine Einschränkungen.

Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit sie mit einem E-Kennzeichen zugelassen werden können:

Die Fahrzeuge müssen in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter der Ziff.P.3 (Kraftstoff-Energiequelle durch eine bestimmte Schlüssel Nr. gekennzeichnet sein, sie müssen ausschließlich extern aufladbar sein (Plug In), dürfen höchstens 50g/km CO₂ ausstoßen und müssen über eine Mindestreichweite von 30 km im Elektrobetrieb verfügen (ab 2018 mindestens 40 km).

Welche Vorteile habe ich mit einem E-Kennzeichen?



Alle Elektroautos werden für fünf bzw. zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit und auch danach muss der Fahrzeughalter nur 50% der üblichen Steuern zahlen. Durch die Einführung des E-Kennzeichens ergeben sich weitere Vorteile. Dazu gehören das kostenlose Parken auf ausgewiesenen Parkplätzen und Ladestationen, das Befahren einzelner und gekennzeichneten Busspuren sowie die Ausnahme von Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen. Die Bevorrechtigungen für Elektrofahrzeuge werden Teil der Straßenverkehrsordnung und durch ein spezielles Verkehrszeichen – einem Auto mit Stromkabel – angezeigt.

Bereits bestehende Zulassungen mit normalen Kennzeichen können auf Antrag jederzeit auf ein E-Kennzeichen umgekennzeichnet werden. Die Verwaltungsgebühr beträgt hierfür 27.80 EUR (plus Kennzeichen).